



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2017/0228
öffentlich

Widmung der Straße "Im Soestkamp" als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
17.10.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Straße „Im Soestkamp“ wird – wie in dem als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt – als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Dabei wird die im westlichen Bereich gelegene Stellplatzanlage – wie in dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt – mit der Einschränkung gewidmet, dass die Nutzung dieser Fläche auf den Benutzerkreis der Anliegerinnen und Anlieger beschränkt ist.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt aufgrund § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die gesamte Straße „Im Soestkamp“ wird von der Einmündung Lippborger Straße bis zur Einmündung in die Kettelerstraße und nördlich bis zur Einmündung in den angrenzenden Park dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und soll somit förmlich gewidmet werden.

Die Fläche der Straße „Im Soestkamp“ ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gelb unterlegt und schraffiert gekennzeichnet.

Die westliche Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Beckum Flur 34, Flurstück 574 an der Straße „Im Soestkamp“ und Kettelerstraße wird dem öffentlichen Verkehr mit der Einschränkung zur Verfügung gestellt, dass die Nutzung der Parkplätze auf den Benutzerkreis der Anliegerinnen und Anlieger beschränkt wird. Hierbei handelt es sich um eine Fläche des Kreises Warendorf. Dabei ist dem Kreis Warendorf die Beibehaltung des Status-quo und im Hinblick auf die Parksituation besonders wichtig, dass die Stellplätze unentgeltlich und zeitlich unbeschränkt allen Anliegerinnen und Anliegern zur Verfügung stehen.

Die westliche Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Beckum Flur 34, Flurstück 574 an der Straße „Im Soestkamp“ und Kettelerstraße ist in dem als Anlage 2 beigefügten Detailplan gelb unterlegt und schraffiert gekennzeichnet.

Anlage(n):

1. Lageplan
2. Detailplan